

Hochschulzugangsberechtigungen/Bildungsnachweise, die zum Studium im **Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit** berechtigen:

Allgemeine Hochschulreife /Fachgebundene Hochschulreife

in Verbindung mit einem **12-wöchigen sozialen Vorpraktikum***

Schulischer Teil der Fachhochschulreife (z.B. Abgang 12. Klasse Gymnasium)

gilt nur in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem einjährigen gelenkten Praktikum.

Ebenso wird die Ableistung eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres, sowie die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes anerkannt. (praktischer Teil der Fachhochschulreife)

Die dementsprechenden Zeugnisse über den schulischen und praktischen Teil der Fachhochschulreife sind beizulegen.

Sind Ausbildung oder Praktikum fachfremd, dann brauchen Sie zusätzlich ein **12-wöchiges soziales Vorpraktikum***.

Berufs-/Fachoberschule, Berufskolleg FHR für Sozialwesen (Fachhochschulreife)

wird ohne Vorpraktikum anerkannt

Fachfremde Berufs-/Fachoberschule, Berufskolleg FHR, z.B. für Wirtschaft od. Technik, gewerbliche Richtung (Fachhochschulreife)

in Verbindung mit einem **12-wöchigen sozialen Vorpraktikum***

Höhere Berufsfachschule bzw. Höhere Handelsschule, 2-jähriges Berufskolleg (staatlich geprüfte Assistenten/innen)

Die Fachhochschulreife **für Rheinland-Pfalz bzw. BRD** liegt erst in Verbindung mit einem **halbjährigen Praktikum**** (welches vor, während oder nach dem Schulabschluss abgeleistet wurde), einer 2-jährigen Berufstätigkeit oder einer abgeschlossenen Ausbildung vor. (praktischer Teil der Fachhochschulreife)

Die dementsprechenden Zeugnisse über den schulischen und praktischen Teil der Fachhochschulreife sind beizulegen.

Haben Sie eine fachfremde Ausbildung, Berufstätigkeit oder Praktikum absolviert, brauchen Sie zusätzlich ein **12-wöchiges soziales Vorpraktikum***.

Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

Personen die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt aus Berufsabschluss und Berufsschulzeugnis) von mindestens 2,5 nachweisen, erhalten damit eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und eine unmittelbare fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Universitäten. Personen, die eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, erhalten damit eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an Universitäten (§ 65, Abs. 2 HochSchG).

Erfolgte die Ausbildung oder die berufliche Weiterqualifikation in einem fachfremden Beruf, brauchen Sie zusätzlich ein **12-wöchiges soziales Vorpraktikum***.

Weitere Hinweise und Ansprechpartner zur Beratung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte finden Sie unter: <https://www.hwg-lu.de/hochschule/organisation/zentrale-einheiten/studium-lehre>

* Näheres zum Vorpraktikum finden Sie auf dem Infoblatt „12-wöchiges soziales Vorpraktikum“.

** Bei **Schulabschlüssen vor 2009/2010** muss das **halbjährige Praktikum im Anschluss an den Schulbesuch** erfolgt sein.
WICHTIG: Praktika vor oder während des Schulbesuchs können nicht akzeptiert werden!